

46. Amtsblatt vom 11.11.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zu verschärften Quarantäneregelungen für enge Kontaktpersonen: Feste Quarantänedauer von 10 Tagen und ein zusätzliches Testerfordernis**
-

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung zu verschärften Quarantäneregelungen für enge Kontaktpersonen: Feste Quarantänedauer von 10 Tagen und ein zusätzliches Testerfordernis

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende Anordnungen im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. In **Abweichung** zu Ziff. 6.1. der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (sogenannte AV Isolation) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der Fassung vom 29.10.201 endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen immer erst dann, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt, ein frühestens zehn Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt und während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Auch für Hausstandsmitglieder von Covid-19 Fällen, die nicht erkranken oder mit Atemwegssymptomen erkranken, aber durch einen Nukleinsäuretest negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden, endet die häusliche Quarantäne erst dann, wenn ein frühestens zehn Tage nach Symptombeginn des Primärfalles, bei asymptomatischen Primärfällen zehn Tage ab dem Datum der Abstrichentnahme, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand, durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt. Der Nukleinsäuretest oder der Antigentest ist jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen. Es besteht keine Möglichkeit zur Freitesting nach sieben Tagen.
2. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Begründung:

Die pandemische Situation hat sich im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in den letzten Tagen erneut dramatisch verschlechtert. Die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steigen weiter stark an. Es herrscht längst ein diffuses Infektionsgeschehen. Die Infektionsketten sind nicht länger

nachvollziehbar, trotz der Bündelung sämtlicher zur Verfügung stehender Kräfte im Gesundheitsamt. Der vom Robert Koch-Institut ausgewiesene 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen liegt am 11.11.2021 bei 742,5.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zuständig. Rechtsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Bei engen Kontaktpersonen handelt es sich um Ansteckungsverdächtige i. S. d. § 2 Nr. 7 des IfSG. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat – um eine möglichst einheitliche und praxistaugliche Absonderung enger Kontaktpersonen zu gewährleisten - die notwendigen Bestimmungen im Wege einer Allgemeinverfügung, sogenannte AV Isolation, landesweit erlassen.

Aufgrund der hohen Zahlen an Neuinfektionen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen sind die in Ziffer 6.1. der AV Isolation vorgesehenen Regelungen zur Beendigung der Quarantäne bei engen Kontaktpersonen zu verschärfen. Insbesondere die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Quarantäne hat dazu geführt, dass enge Kontaktpersonen die Infektion weiter verbreiten konnten, weil die Erkrankung erst nach diesem Zeitraum ausgebrochen ist. Dieser auf der langen Inkubationszeit von SARS-CoV-2 beruhende Umstand rechtfertigt es, das Ende der häuslichen Quarantäne immer auf 10 Tage festzusetzen bei gleichzeitigem zusätzlichem Testerfordernis. Auf denselben Erwägungen beruhen die angeordneten Verschärfungen für Hausstandsmitglieder von Erkrankten.

Verstöße gegen diese Anordnungen können gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Sie sind geeignet, die Anzahl an Neuinfektionen zu reduzieren, weil durch die feste Quarantänedauer von 10 Tagen und das zusätzliche Testerfordernis mehr Infektionen noch vor Ende der Absonderung erkannt werden können und somit ein Teil der Infektionsketten bereits im Ursprung verhindert werden kann. Ferner sind die Maßnahmen erforderlich, weil mildere Mittel zur Unterbindung dieser Art von Infektionsketten nicht gegeben sind. Die feste Quarantänedauer von 10 Tagen und das zusätzliche Testerfordernis sind schließlich auch angemessen. Aufgrund der extrem hohen Zahlen an Neuinfektionen und der damit einhergehenden drohenden Überlastung der ambulanten und stationären ärztlichen Versorgungsstrukturen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen überwiegt der aus Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes abgeleitete Schutzauftrag des Staates, die Grundrechte (insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG) der von den angeordneten Maßnahmen Betroffenen.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt, sofern Sie nicht vorher aufgehoben wird, mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft, weil dies auch das Geltungsdatum der AV Isolation ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 11.11.2021


Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.